



Die Dach- und Solar-Richtlinie der Region Hannover leicht erklärt

A) Förderung

1. Was wird gefördert?

- Förderung des Erwerbs und die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), **wenn** gleichzeitig eine Dachdämmung bzw. Dämmung des obersten Gebäudeabschlusses erfolgt
- Förderung der damit einhergehenden Ertüchtigung der Elektrik
- Förderfähig ist ausschließlich die Fläche der Photovoltaikanlage, die über dem gesetzlichen Mindestmaß (§ 32a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)) hinausgeht
- Nur **Bestandsgebäude** sind förderfähig
- Batteriespeicher sind **nicht** förderfähig

2. Wie hoch ist die Förderung?

Photovoltaik:

150 €/m² über das gesetzliche Mindestmaß hinaus belegter Fläche
max. 90 % der tatsächlichen Kosten für die PV-Anlage **ohne Speicher**

Dachdämmung:

50 €/m² gedämmter Dachfläche
max. 80 % der PV-Fördersumme und max. 90 % der tatsächlichen Dachdämmungskosten

Ertüchtigung Elektrik:

bis zu 1.000 € (Wohngebäude),
bis zu 5.000 € (Nichtwohngebäude), jeweils max. 90 % der Kosten

Förderobergrenzen:

Wohngebäude: 50.000 €

Nichtwohngebäude: 200.000 €



3. Wo wird gefördert?

- Ausschließlich im Gebiet der Region Hannover

4. Wie weiß ich, ob ich eine Förderung in Anspruch nehmen kann?

- Mit dem PV-Förderrechner der Region Hannover können Sie das schnell herausfinden, diesen finden Sie hier (www.hannover.de/solaroffensive)

Wichtig: Zur Berechnung der Förderhöhe müssen die tatsächlichen Kosten der PV-Anlage immer **ohne Speicher** angegeben werden (Speicher sind nicht förderfähig)

5. Förderfähig über das gesetzliche Mindestmaß – Was heißt das?

- Zur Ermittlung des anzunehmenden gesetzlichen Mindestmaßes zieht die Region Hannover zunächst pauschal 35% von der zu sanierenden Dachfläche ab (bei Flachdächern 50%), die nicht mit Photovoltaik belegt werden kann (u.a. für Schornsteine, Dachfenster, Gauben, Firste, Ortgänge, Schneefanggitter, Oberlichter, Blitzschutzanlagen etc.).
- Von der verbleibenden Dachfläche sind 50% verpflichtend mit Photovoltaik zu belegen. Flächen, die über diesen Wert hinaus mit Photovoltaik belegt werden, sind förderfähig.
- Bei Dämmung des obersten Gebäudeabschlusses wird die Größe der Dachfläche über dem obersten Gebäudeabschluss für die Berechnung herangezogen.
- Zuwendungsfähig sind die investiven Ausgaben, welche zur Installation der Photovoltaikanlage notwendig sind, sowie die Photovoltaikanlage selbst.



Beispielrechnungen

Beispiel Wohngebäude Satteldach

Dachfläche: **200 m²**

Abschlag pauschal **35%: 70 m²**

Verbleibende Berechnungsgröße: **130 m²**

davon 50%: 65 m² (dies ist die Größe, die nach Definition der Region Hannover verpflichtend mit PV zu belegen ist. Dieser Anteil ist nicht förderfähig)

Alles über 65 m² hinaus ist förderfähig!

Berechnung:

PV-Belegung bspw. mit 135 m²

Förderfähig sind dann:

$$135 \text{ m}^2 - 65 \text{ m}^2 = 70 \text{ m}^2$$

$$70 \text{ m}^2 \times 150 \text{ €} = 10.500 \text{ €}$$

Dachdämmung

$$200 \text{ m}^2 \times 50 \text{ €} = 10.000 \text{ €}$$

aber 80 % Grenze PV = **8.400 €**

Ertüchtigung Elektrik = 1.000 €

Gesamtförderung = 19.900 €

Soviel PV, wie möglich auf dem Dach, lohnt sich für mich!

Beispiel Nichtwohngebäude Flachdach

Dachfläche: **1.286 m²**

Abschlag pauschal **50%: 643 m²**

Verbleibende Berechnungsgröße: **643 m²**

Davon **50%: 321,5 m²** (dies ist die Größe, die nach Definition der Region Hannover verpflichtend mit PV zu belegen ist. Dieser Anteil ist nicht förderfähig)

Alles über 321,5 m² hinaus ist förderfähig!

Berechnung:

PV-Belegung bspw. mit 800 m²

Förderfähig sind dann:

$$800 \text{ m}^2 - 321,5 \text{ m}^2 = 478,5 \text{ m}^2$$

$$478,5 \text{ m}^2 \times 150 \text{ €} = 71.775 \text{ €}$$

Dachdämmung

$$1.286 \text{ m}^2 \times 50 \text{ €} = 64.300 \text{ €}$$

aber 80% Grenze PV = **57.420 €**

Ertüchtigung Elektrik = 5.000 €

Gesamtförderung = 134.195 €

Soviel PV, wie möglich auf dem Dach, lohnt sich für mich!



6. Was sind die Anforderungen an die Dachdämmung, um die Dach-Solarförderung zu bekommen?

Wohngebäude

Der U-Wert des obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens 0,14 W/m²K betragen.

Der oberste Gebäudeabschluss ist das Bauteil, das an beheizte oder gekühlte Räume angrenzt und den oberen Gebäudeabschluss bildet. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um das Bauteil Dach.

Bei unbeheizten Spitzböden besteht der oberste Gebäudeabschluss aus zwei Bauteilen: Die Fläche der Dachschräge zu den Wohnräumen ist förderfähig und die Fläche der obersten Geschossdecke, wenn jedes Bauteil **für sich** die U-Wert-Anforderung erfüllt.

Dachüberstände, Giebel oder Drempel sind nicht Teil der förderfähigen gedämmten Fläche.

Nichtwohngebäude

Der U-Wert des obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens 0,14 W/m²K betragen, wenn die Innenraumtemperatur $\geq 19^{\circ}\text{C}$ beträgt.

Der U-Wert des obersten Gebäudeabschlusses darf nach der Dämmung höchstens 0,25 W/m²K betragen, wenn die Innenraumtemperatur zwischen 12°C und 19°C beträgt.

Für Nichtwohngebäude mit Innenraumtemperatur von 12°C bis 19°C ist ein Nachweis notwendig, dass das Gebäude gewerblich genutzt wird und dass die Raum-Solltemperatur bei $12\text{--}19^{\circ}\text{C}$ liegt. Dies kann unter anderem über Grundrisse, aus denen die Nutzung erkennbar ist, einer Heizlastberechnung oder einem hydraulischen Abgleich nachgewiesen werden.

7. Was ist ein Wohngebäude?

Nach dem Gebäudeenergiegesetz ist ein Wohngebäude ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich von Wohn-, Alten- oder Pflegeheimen.



8. Was ist ein Nichtwohngebäude?

Ein Nichtwohngebäude wird überwiegend für Nichtwohnzwecke genutzt. Zu den Nichtwohngebäuden zählen z.B. gewerblich genutzte Flächen wie Büro- und Verwaltungsgebäude, Anstaltsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Fabrikgebäude, Hotels und dergleichen (Quelle: Nichtwohngebäude - Statistisches Bundesamt (destatis.de))

9. Was ist ein Gebäude? Was ist ein Teilhaus?

Als ein Gebäude im Rahmen dieser Richtlinie gilt grundsätzlich jede vollständig abgeschlossene Gebäudehülle (Gründung, Wände, Türen, Fenster, Dach), welche einen Wärmebedarf hat und durch das Wärmenetz mit Wärme versorgt werden soll.

Bei Doppelhaushälften und Reihenhäusern zählt jedes Teilhaus als separates Gebäude, sofern jedes Teilhaus mit einer separaten Heizungsanlage versorgt wird, bzw. einen separaten Hausanschluss oder Hausübergabestation hat.

Für Einkaufszentren, Produktionshallen und ähnliche Gebäude gilt: Sofern die verschiedenen Gebäudeabschnitte vollständig voneinander getrennt sind und über keinen gemeinsamen Zugang verfügen, kann jeder Gebäudeabschnitt als ein Gebäude im Sinne dieser Richtlinie gesehen werden.

Es können auch Gebäude berücksichtigt werden, die lediglich mit Prozesswärme versorgt werden. Hier gilt zu beachten: wenn in einem Gebäude mehrere Anlagen versorgt werden, die jeweils über eine eigene Anschlussstation an das Wärmenetz verfügen, gilt dies trotzdem als Versorgung eines einzelnen Gebäudes.

10. Bekomme ich die Dach-Solarförderung auch, wenn die Solar-Anlage nicht durch mich betrieben wird, sondern durch einen Dritten?

- Ja, bei einer **Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren**
- Muss vertraglich vereinbart sein
- Im Vertrag muss die entsprechende Nutzungsdauer erkenntlich sein
- Vertrag muss mit den anderen Antragsunterlagen eingereicht werden



11. Ist die Dach-Solarförderung mit anderen Förderprogrammen kumulierbar?

- **Ja**, Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich.

12. Muss ich in dem zu sanierenden Gebäude auch wohnen?

- **Nein**, jedoch muss sich das Gebäude in Ihrem Eigentum befinden.

13. Kann ich mehrere Dach-Solaranträge stellen?

- Pro Gebäude darf ein Förderantrag gestellt werden.
- Eine Person kann somit Antragsteller*in mehrerer Förderanträge sein, sofern sie Eigentümer*in der Gebäude ist und die Gebäude im Gebiet der Region Hannover gebaut wurden.

14. Gilt die Dach-Solarförderung auch für Neubauten?

- **Nein**, die Dach-Solarförderung gilt nur für Bestandsgebäude.
- Ein Gebäude muss mindestens 5 Jahre alt sein, um als Bestandsgebäude zu gelten.

15. Sind Eigenleistungen bei den Dämmarbeiten zulässig?

- **Nein**, werden Maßnahmen in Eigenleistung oder als Teileigenleistung durchgeführt, führt das zum Förderausschluss.

16. Kann eine Bestandsdämmung weiter genutzt werden?

- **Ja**, ein bestehender Dämmstoff kann weiter genutzt werden.
- In dem Fall ist die Qualität und Dicke der Dämmung nachzuweisen (z.B. anhand eines Fotos, auf dem die Stärke des Dämmstoffs zu erkennen ist oder anhand einer vorhandenen Baubeschreibung).



17. Förderausschluss:

- Errichtung der Photovoltaikanlagen „nur“ gemäß gesetzlich gefordertem Mindestmaß und nicht darüber hinaus
- Errechnete Förderung liegt unter 4.000 €
- Dachdämmung erreicht nicht den benötigten U-Wert
- Maßnahme wurde vor Antragsstellung begonnen
- Maßnahmenvorhaben liegt nicht im Gebiet der Region Hannover
- Maßnahmen werden in Eigenleistung oder als Teileigenleistung durchgeführt

B) Antragsstellung

1. Was muss ich zusätzlich zum Dach-Solarförderantrag einreichen?

Dach-Solarförderantrag ist vollständig, wenn

- das Angebot für die geplante **Photovoltaikanlage**
- das Angebot für die **Dachdämmung**
- **die U-Wert-Berechnung** durch einen Energieeffizienz-Experten nach DIN 4108-4 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946 vorliegen.
- Sofern ein Liefer- und/oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung eingegangen wurde, ist dieser vorzulegen.
- Sofern die Elektrik ertüchtigt werden muss, ist ein entsprechendes Angebot vorzulegen.

Wichtig: Angabe der **Größe** der Photovoltaikanlage in **m^2** oder Angabe der **Anzahl** und **Maße der Module** in **mm** im Angebot, um die Förderhöhe zu berechnen

2. Kann ich den Dach-Solarförderantrag digital einreichen?

- Ja, per Mail an: klimaschutz@region-hannover.de

3. Wie lange dauert die Bearbeitung des Dach-Solarförderantrags?

- Nur vollständige Anträge werden bearbeitet
- unvollständige Anträge führen zu einem größeren Verwaltungsakt und dauern länger



4. Was ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn?

- Mit Einreichung des Förderantrags ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn gewährt
- Mit Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann die Maßnahme noch vor der Bearbeitung des Dach-Solarförderantrags begonnen werden (Auftragserteilung)
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf **eigenes Risiko** und ist unabhängig von der Prüfung des Dach-Solarantrags
- Mit dieser Zustimmung ist noch keine Bewilligung der Zuwendung oder sonstige Förderverpflichtung der Region Hannover verbunden

5. Kann ich nach Antragstellung mit der Maßnahme beginnen?

- **Ja**, auf eigenes Risiko, weil mit der Einreichung des Förderantrags der vorzeitige Maßnahmenbeginn gewährt wurde

6. Werden unvollständige Dach-Solarförderanträge bearbeitet?

- **Nein**, wenn der Dach-Solarförderantrag unvollständig ist, erhalten die Kunden eine Nachforderung durch die Region Hannover
- Die Bearbeitung wird erst nach Vollständigkeit aufgenommen

7. Wir sind eine Wohnungseigentümergemeinschaft, wer stellt den Dach-Solarförderantrag?

- Bei mehreren Eigentümern/Eigentümerinnen muss der Dach-Solarförderantrag gemeinsam gestellt oder eine antragstellende Person bevollmächtigt werden

C) Verlängerung des Bewilligungszeitraums

1. Kann mein Bewilligungszeitraum verlängert werden?

- **Ja**, auf Antrag kann die Frist um **12** Monate verlängert werden.
- Der **unterschriebene** Antrag auf Verlängerung erfolgt **formlos** (ein kurzes Anschreiben mit Unterschrift) bei der Region Hannover.
- Der maximale Bewilligungszeitraum beträgt 3 Jahr.



D) Verwendungsnachweis

1. Was muss ich als Verwendungsnachweis einreichen?

a) Für die Photovoltaikanlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussrechnung über Einbau der Anlage (Rechnung des ausführenden Fachbetriebs inkl. Modulfläche der PV-Anlage sowie Inbetriebnahmeprotokoll des zuständigen Energieversorgers oder Nachweis über Eintragung ins Marktstammdatenregister)
- Anlagenfotos

b) Für die Dachdämmung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussrechnung der ausführenden Firma mit detaillierten Angaben zu:
 - Auftraggeber*in,
 - Adresse des Gebäudes,
 - Art der Dämm-Maßnahme und des Dämmstoffmaterials, Dämmstoffstärke und Wärmeleitfähigkeitsstufe,
 - Ggf. Nachweis der vorhandenen Dämmung (zum Beispiel Foto, alte Baubeschreibung)
 - Datum der Auftragserteilung
 - ggf. Zuwendungsbescheid des BAFA
- Eine Bescheinigung über die Einhaltung der **U-Wert-Anforderung** durch einen Energieeffizienz-Experten nach DIN 4108-4 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946

c) Für die Ertüchtigung der Elektrik

- Entsprechende Rechnungen, die diese Ausgaben belegen
- Fotos der erbrachten Leistungen



2. Warum kann sich die Fördersumme zwischen Zuwendungsbescheid und Auszahlungsbescheid verändern?

- Nach eingehender fachlicher Prüfung durch unser externes Dienstleistungsbüro, kann es dazu kommen, dass sich die anzurechnende Fläche der Photovoltaikanlagen geringer darstellt, als im Vorfeld beantragt. In dem Fall wird die Fördersumme entsprechend angepasst.
- Wenn die Fläche der Dachdämmung kleiner als ursprünglich beantragt ist. Die Fördersumme wird in dem Fall entsprechend angepasst.

3. Wann muss ich den Verwendungsnachweis einreichen?

- Der Verwendungsnachweis ist spätestens nach sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen.
- Das erfolgt digital oder postalisch bei der Region Hannover, Fachbereich Energie und Klima.
- Die Auszahlung ist ausgeschlossen, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde.
- Wenn der Bewilligungszeitraum nicht eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit, einen Verlängerungsantrag bei der Region Hannover zu stellen.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass die Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein müssen.

4. Wie lange muss die Photovoltaikanlage erhalten bleiben?

- mindestens 5 Jahre am Einbauort
- Andernfalls kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Zuwendung zurückgefordert werden.